



Datum, 28.07.2021 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/269/2021

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	03.08.2021	
Sozialausschuss	01.09.2021	
Haupt- und Finanzausschuss	09.09.2021	
Stadtverordnetenversammlung	16.09.2021	

Erneute Aussetzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten aufgrund der Einschränkungen bei der Kinderbetreuung im Rahmen der Corona-Pandemie für den Zeitraum bis zum 31.05.2021 sowie Erlass der Gebühren für die Schulbetreuung in den Grundschulen

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.02.2021 beschlossen für den Monat Januar und je nach Kostenübernahme durch das Land Hessen auch darüber hinaus je nach Nutzung des Betreuungsangebotes, die Elternbeiträge für die Kinderbetreuung ganz oder teilweise zu erlassen.

Vom Land Hessen liegt der Verwaltung zwischenzeitlich der Zuwendungsbescheid über eine Zuweisung für Gebührenauffälle in der Kinderbetreuung für die Träger zur Entlastung der Eltern für den Zeitraum Januar bis Mai 2021 vor. Aus dem Bescheid ergibt sich eine Förderung in Höhe von 162.893,75 € für Kinder im Kleinkind- und Kindergartenalter. Für Schulkinder, die in Horten und den beiden Grundschulen betreut werden, erfolgt keine Landeszuweisung.

Um auch für die Gruppe der Schulkinder Beiträge erstatten zu können, muss der im Februar 2021 gefasste Beschluss entsprechend ausgeweitet werden. Die sich hieraus ergebende Mehrbelastung ist vollständig durch den städtischen Haushalt zu tragen und muss im Haushalt 2022 eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung folgende Modalitäten zur Erhebung der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren festlegen:

Für alle Kinder, die von Januar bis inklusive Mai 2021 keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die von Januar bis inklusive Mai 2021 eine Betreuung zwischen einem und zehn Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die von Januar bis inklusive Mai 2021 eine Betreuung zwischen elf und zwanzig Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Ausnahme bildet der Monat April 2021 aufgrund der Osterferien für die Kinder in den betreuten Grundschulen:

Für Kinder, die im April keine Betreuung in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag als auch das Essensgeld zu 100 % erlassen.

Für alle Kinder, die im April eine Betreuung zwischen einem und fünf Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 50 % erlassen.

Für alle Kinder, die im April eine Betreuung von mindestens sechs Tagen in Anspruch genommen haben, wird sowohl der Elternbeitrag für das regulär gebuchte Modul als auch das Essensgeld zu 100 % erhoben.

Dieser Beschluss erstreckt sich sowohl auf die Betreuung in den Kindertagesstätten inkl. Hortkinder als auch auf die Betreuung in den beiden Grundschulen.

Es wird festgestellt, dass sich die Zuweisung des Landes ausschließlich auf die Kita- und Kleinkindbetreuung erstreckt. Die Erstattungen im Bereich der Betreuung in den beiden Grundschulen und der in den Kindertagesstätten betreuten Hortkinder, geht vollständig zu Lasten des städtischen Haushaltes.

Thomas Pauli
Bürgermeister